

133

Der ehemalige Bürgermeister Dr. Neumayer gestorben. Heute früh ist der ehemalige Bürgermeister der Stadt Wien, Dr. Josef Neumayer, der in der letzten Zeit schwer leidend war, gestorben. Dr. Neumayer wurde in Wien am 17. März 1844 geboren, stand also im 80. Lebensjahr. Der Verstorbene war von Beruf Advokat und wurde zum erstenmale im Jahre 1895 in den Wiener Gemeinderat gewählt. Er gehörte dem Gemeinderat seit dieser Zeit ohne Unterbrechung bis zum 20. November 1918 an, wo er auf sein Mandat verzichtete. In den Stadtrat wurde Dr. Neumayer ebenfalls im Jahre 1895 gewählt und bereits ein Jahr später wurde er zweiter Vizebürgermeister. Im Jahre 1905 wurde Dr. Neumayer zum ersten Vizebürgermeister gewählt. Nach dem Tode des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger im März 1910 wurde der damalige Vizebürgermeister Dr. Neumayer am 23. April 1910 zum Bürgermeister der Stadt Wien gewählt. Am 19. Dezember 1912 legte er bereits diese Stelle zurück. Bürgermeister Dr. Neumayer gehörte auch vom Jahre 1902 bis zum Jahre 1914 als Vertreter der christlichsozialen Partei des ersten Wiener Gemeindebezirkes dem niederösterreichischen Landtag und vom Jahre 1910 bis zum Jahre 1913 als Vertreter des 13. Bezirkes dem Reichsrat an. Im Wiener Gemeinderat vertrat er zuerst die Innere Stadt und zuletzt die Josefstadt. In der kurzen Zeit seiner Tätigkeit als Bürgermeister hat er besonders die Erwerbung des Zillingdorfer Braunkohlenbergwerkes durchgeführt. Der Verstorbene hinterlässt eine Witwe und einen Sohn.

Die neuen Lungenheilstätten der Gemeinde Wien. Am Dienstag sind die ersten Patienten in der Lungenheilstätte „Baumgartnerhöhe“, in die bekanntlich das ehemalige Sanatorium für Nervenkranken umgewandelt wurde, aufgenommen worden. Auch die Liegehallen für Leichtlungenkranke beim Schloß „Bellevus“ und nächst dem Krankenhause der Stadt Wien sind im vollen Betrieb. Die Arbeiten für die Benützung der vom Bunde übernommenen Lungenheilstätte „Spinnerin am Kreuz“ schreiten günstig vorwärts und wird der Betrieb dieser Heilanstalt voraussichtlich am 4. Juni eröffnet werden können. Auch der Bau der neuen Erholungsstätte der Gemeinde Wien für Leichtlungenkranke auf der Kreuzwiese geht programmässig vor sich, so dass am 1. August auch diese Anstalt eröffnet werden kann.

Die Verlegung der Schulferien. In der letzten Zeit wurde in einigen Tagesblättern mitgeteilt, daß die vom Unterrichtsministerium für das Land Wien und einige andere Bundesländer verfügte Verlegung der Hauptferien vom 28. Juni bis 3. September lediglich deswegen verfügt wurde, weil auch die Wiener Messe zu dieser Zeit abgehalten wird. Da nunmehr die Wiener Messe anfangs September stattfindet, wäre nach dieser Meldung auch die Verlegung der Schulferien zwecklos geworden. Der Wiener Stadtschulrat stellt dem gegenüber fest, daß die Aenderung der Ferienordnung in erster Linie wegen der klimatischen Verhältnisse aus gesundheitlichen Gründen beim Unterrichtsministerium beantragt worden ist. Es ist vom Standpunkte des Unterrichtes wesentlich vorteilhafter, an Stelle des in Wien gewöhnlich sehr warmen Wochen im Juli die bedeutend kühleren des September für den Unterricht auszuwerfen. Der Beginn der Wiener Messe hatte in diesen Erwägungen, die vor allem pädagogischer Natur waren, nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Der Stadtschulrat hat sich übrigens in dieser Sache vornehmlich von den Elternvereinigungen der Volks- und Bürgerschulen leiten lassen. Es hat auch der Zentralverband der Elternvereinigungen

an den Wiener Mittelschulen in einer Sitzung einstimmig die Verlegung der Hauptferien gebilligt. Dies kann gewiss als ein Zeichen gewertet werden, daß die Kreise, die von der Verlegung der Schulferien unmittelbar getroffen werden, in ihrer überwiegenden Mehrheit der Aenderung zustimmen.

Die Uebersiedlungshilfen des Wohnungsamtes. Die Schwierigkeiten und die hohen Kosten von Adaptierungen und des Transportes der Möbel, führen heute dazu, daß vielfach die Wohnung wider die eigene Absicht beibehalten werden muß, weil es selbst bei größter Einschränkung vielen Familien, denen eine Uebersiedlung möglich wäre, unmöglich ist, diese Kosten aufzubringen. Es kommen Fälle vor, daß namentlich Pensionisten und Rentner trotz gegebener Möglichkeit ihren Wohnsitz zu verlegen, dies nicht tun können, weil die Kosten des Möbeltransportes und die Durchführung notwendiger Herrichtungen in der neuen Wohnung nicht aufgebracht werden können. Und dennoch die Uebersiedlung vollziehen zu können, wird öfters versucht, sich die erforderlichen Mittel dadurch zu verschaffen, daß eine Ablöse begehrt und die Wohnung verkauft wird. Die Gesetzwidrigkeit einer solchen Vereinbarung, der drohende Verlust der Wohnung und die strengen Straffolgen wirken freilich abschreckend. Nun ist sicher, daß die Allgemeinheit aber auch dadurch geschädigt wird, daß Personen bei der gegenwärtigen Wohnungsnot mangels der Aufbringung der Mittel zur Uebersiedlung widerstrebend eine Wohnung beibehalten, diese durch Wegzug, Vereinigung ihres Haushaltes mit einem anderen Haushalte oder die Verlegung ihres Haushaltes in Räumlichkeiten, die bisher nicht Wohnzwecken dienten, für den allgemeinen Wohnungsmarkt freimachen könnten. Es hat daher der Gemeinderatsausschuss für Wohnungswesen am 20. März 1923 nach dem Vorbilde einiger reichsdeutscher Städte bestimmte Richtlinien genehmigt, nach denen an Wohnparteien, die ihre Wohnung aufgeben wollen, Vergütungen geleistet werden können. In den acht Wochen, die seit diesem Beschlusse vergangen sind, wurden beim Wohnungsamte 29 Ansuchen um Gewährung einer Uebersiedlungshilfe eingebracht. Davon sind 19 Ansuchen bereits erledigt und 10 Ansuchen noch in Behandlung. Von den 19 erledigten Ansuchen wurden 7 abgewiesen, weil die Wohnung ^{en} ohnedies im Wege der Anforderung dem Wohnungsamte zufielen. In den übrigen 12 Fällen wurden Uebersiedlungshilfen und Prämien im Gesamtbetrage von 19,650.000 K bewilligt. Nach der Grösse geordnet wurden auf diese Weise eine Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern und Küche, zwei Wohnungen, bestehend aus Zimmer, Kabinett und Küche, sieben Wohnungen, bestehend aus Zimmer und Küche, eine Wohnung bestehend aus Kabinett und Küche und ein separiertes Kabinett für den Wohnungsmarkt zur amtlichen Zuweisung an dringend Wohnungsbedürftige Parteien frei gemacht. Dem Berufe nach waren von den 12 Parteien, 5 Private, 4 Arbeitslose und 3 Handwerker, in 8 Fällen war der Grund zur Freimachung der Wohnung die Verlegung des Wohnsitzes von Wien nach auswärts, die vor allem durch eine sich außerhalb Wiens bietende Arbeitsgelegenheit veranlasst wurde. In vier Fällen war die Vereinigung des eigenen Haushaltes mit einem anderen Haushalt der Anlaß, dass die bisher innegehabte Wohnung aufgegeben wurde.

Die Gas- und Strompreise. Für den Ablesungsabschnitt vom 24. bis 31. Mai 1923 beträgt der Preis für einen Kubikmeter Gas unverändert 2100 K. Für den in der gleichen Periode abgelesenen Stromverbrauch beträgt der Preis für eine Hektowattstunde Lichtstrom 468 K und für eine Hektowattstunde Kraftstrom 290 K. Da in dieser Woche ein dreiwöchentlicher Verbrauch nicht abgelesen wird, findet eine Preisbestimmung für diesen Abschluss nicht statt.

Wien, Freitag, 25. Mai 1923. A b e n d a u s g a b e .

Zum Ableben des früheren Bürgermeisters Dr. Neumayer. Bürgermeister Reumann hat heute an die Witwe des nach längerem Leiden an Zungenkrebs verstorbenen ehemaligen Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer folgendes Kondolenzschreiben gerichtet: "Die Nachricht von dem Hinscheiden Ihres Gatten, des ehemaligen Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer, hat mich tief erschüttert. Ich beeile mich Sie meiner aufrichtigen Teilnahme, die ich heute durch einen Beamten meines Büros bereits mündlich zum Ausdruck gebracht habe, auf diesem Wege nochmals zu versichern und bitte Sie, verehrte Frau, überzeugt zu sein, dass ich dem Verbliebenen, der während seiner Wirksamkeit im Wiener Gemeinderate und als Bürgermeister seine ganzen Kräfte dem öffentlichen Wohle gewidmet hat, ein ehrenvolles Andenken bewahren werde."

Das Leichenbegängnis Dr. Neumayers, der vollständig mittellos war, wird von der Gemeinde Wien beigestellt. Der Bürgermeister hat auch auf dem Rathause die Trauerfahnen hissen lassen.

Die Fürsorgeabgabe der Schönbrunner Menagerie. Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe hat als Sparmaßnahme verfügt, daß entgegen der jahrzehntelangen Gepflogenheit für den Eintritt von Schülkindern samt in die Schönbrunner Menagerie, den begleitenden Lehrpersonen, eine Gebühr von tausend Kronen zu entrichten ist. Damit wurde der freie Eintritt aufgehoben. Da nun diese Maßnahme förmlich als ein Verschulden der Gemeinde Wien hingestellt wird, weil diese die Fürsorgeabgabe auch von der Bediensteten der Menagerie einhebt, wird folgendes festgestellt: Gleich allen vom Bunde geführten Betrieben war auch die Schönbrunner Menagerie von der Zahlung der Fürsorgeabgabe befreit. Diese Befreiung wurde aber nicht etwa durch die Gemeinde durch eine Abänderung ihres Gesetzes aufgehoben, sondern es wurde dies durch die Regierung selbst verfügt. Mit dem Gesetze vom 3. März 1922 hat der Bund ganz ausdrücklich auf die Steuerfreiheit bezüglich einer Reihe von Bundesbetrieben und auch der ehemals hofärarischen Wirtschaftszweige verzichtet. Es geschah dies im Zusammenhang mit der Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, wobei natürlich dem Bunde die entsprechenden Kompensationen seitens der Gemeinde Eien geboten werden mussten. Ein Zweifel darüber, dass die Menagerie Schönbrunn zu den ehemaligen hofärarischen Wirtschaftsbetrieben gehört besteht nicht, Ein gegen die Bemessung eingebrachter Rekurs wurde wurde auch noch vor dessen Erledigung zurückgezogen. Es wäre Aufgabe des Ministeriums für Handel und Gewerbe gewesen, bei der seinerzeitigen Abfassung des Gesetzes zu erwägen, ob der Betrieb Schönbrunn die Belastung durch die Fürsorgeabgabe verträgt und allenfalls dahin zu wirken, dass dieser freiwillige Verzicht unterbleibt. Es muss aber doch als ein seitens der Bundeshörde bisher ungewohnter Vorgang bezeichnet werden, wenn der Gemeinde Wien ein Vorwurf daraus gemacht wird, dass sie jene Fürsorgeabgabe einhebt, auf deren Freilassung der Bund durch ein Gesetz verzichtet hat. Das gegenseitige Subventionieren von Bundes- und Gemeindeeinrichtungen war niemals üblich. Es fällt beispielsweise dem Bunde nicht ein, etwa das städtische Museum zu subventionieren. Die Verantwortung für die odiose Massnahme der Einhebung von Eintrittsgeldern durch den Bund muss also schon ausschliesslich vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe getragen werden.